

Informationen für einen Besuch des Stadtbades oder der Sauna ab Donnerstag, dem 16.09.21

Allgemein

Wenn ein notwendiger Nachweis (3-G Regelung) nicht erbracht werden kann, ist ein Besuch des Sportbades, der Herrenhalle, der Saunaanlage oder sonstiger Bereiche im Stadtbad nicht gestattet. Gemäß § 4 Abs. 6 der sächsischen Corona Schutzverordnung ist zum Nachweis der 3-G-Regelung ein amtliches Ausweispapier im Original vorzulegen. Im gesamten Objekt besteht außerhalb des Nassbereiches Maskenpflicht. Gemäß § 7 der sächsischen Corona Schutzverordnung besteht die Pflicht zur Kontaktdatenerfassung.

Schulkinder

Gemäß § 4 Abs. 4 der sächsischen Corona Schutzverordnung sind Schüler und Schülerinnen, die einer Testpflicht nach der Schul- und Kita Coronaverordnung unterliegen, von der Testpflicht oder Nachweispflicht befreit.

Vereinstraining, Kurse mit Kindern unter 6 Jahren

Gemäß § 4 Abs. 5 der sächsischen Corona Schutzverordnung gilt für Personen bis zur Vollendung des 6. Lebensjahres oder die, die noch nicht eingeschult wurden, keine Testpflicht.

Vereinstraining, Kursteilnehmer

Gemäß § 7 Abs. 3 Punkt 4, 5, 6 sind diese von der Testpflicht befreit.

Öffentliche Nutzung von Sportbad und Herrenhalle

Kinder unter 6 Jahren - Gemäß § 4 Abs. 5 der sächsischen Corona Schutzverordnung gilt für Personen bis zur Vollendung des 6. Lebensjahres oder die, die noch nicht eingeschult wurden, keine Testpflicht.

Schulkinder - Gemäß § 4 Abs. 4 der sächsischen Corona Schutzverordnung sind Schüler und Schülerinnen, die einer Testpflicht nach der Schul- und Kita Coronaverordnung unterliegen, von der Testpflicht oder Nachweispflicht befreit.

Begleitpersonen Schwimmkurse und Training

Für Begleiter von Teilnehmern an Schwimmkursen ist der Zutritt in das Objekt für den Kursstart und dem Kursende mit Maske gestattet. Ein weiterer Aufenthalt im Objekt ist nur mit dem Nachweis (3-G-Regel) gestattet.

Sonstige Begleitpersonen

Ein Aufenthalt im Objekt ist nur mit dem Nachweis (3-G-Regel) gestattet.

Saunabesuch

Ein Besuch der Saunaanlage ist nur mit dem Nachweis (3-G-Regel) gestattet.

Gastronomie

Die Nutzung der Gastronomie vor Ort ist unter Einhaltung der 3-G-Regel, für alle anderen Nutzer ist die Mitnahme von Speisen und Getränken gestattet.